ANSICHTEN ÜBER DIE AUFGABEN DER DEUTSCHEN NATIONALVERSA MMLUNG. -...

Hermann Henkel

Digitized by Google

Digitized by Google

38984-B.

Digitized by Google

Digitized by Google

TK. 171.

Anſichten

über die

Aufgaben

der

deutſchen Nationalverſammlung

von

H. Henkel,

Obergerichtsanwalt zu Caſſel, dermalen Mitglied der deutſchen Nationalverſammlung.

Frankfurt am Main,

1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wir Mitglieder der deutſchen Nationalverſammlung ſind aus allen Orten und Enden von Deutſchland hier in Frankfurt zuſammen gekommen, um das Vaterland zu berathen, kennen uns aber meiſtentheils nicht, und wiſſen auch nicht, welche Begriffe jeder von uns über unſere gemeinſchaftliche Aufgabe mitgebracht hat, und durch welche Mittel er ſie zu löſen gedenkt. Gleichwohl iſt es erforderlich, daß wir uns näher kennen lernen und uns über den Zweck unſeres Hierſeins und die Mittel zu deſſen Erreichung näher verſtändigen, wenn Einheit und Ordnung in unſer Streben kommen, daſſelbe zu einem gedeihlichen Ergebniſſe führen ſoll. Mittel dazu können freilich Verſammlungen und Beſprechungen ſein; allein meiner bisherigen Erfahrung zufolge reichen dieſe Mittel nicht aus, denn es ſind unſerer zu Viele, um ſich mit Jedem zu bereden, und in Verſammlungen können die Gegenſtände nur bruchſtückweiſe vorkommen, auch iſt darin nicht immer die gehörige Ordnung zu handhaben. Ich halte es daher für gut, wenn auch die Preſſe zu jenem Zwecke von uns benutzt wird, indem dieſe eine ſchnellere und überſichtlichere Mittheilung der Gedanken zuläßt. Ich meines Theils bediene mich hiermit dieſes Mittels, nicht etwa, weil ich mich vorzugsweiſe dazu für befähigt oder berufen hielte, ſondern weil mein Inneres mich drängt, auch mein Scherflein zur Förderung unſerer gemeinſamen großen Aufgabe beizutragen.

Ich weiß es recht gut und fühle es in der Tiefe meines Herzens, wie unendlich viel jetzt unſer Vaterland bedarf. Das endlich

Digitized by Google

mit Gottes Hülfe geſtürzte Syſtem des Stillſtandes oder vielmehr Rückſchrittes, welches ſeit länger als 30 Jahren wie Alpdrücken auf uns lag, hat uns weit hinter die Zeit zurückgeworfen, und eine ungeheure Schuldenlaſt aufgehäuft, deren Tilgung die Gegenwart mit Recht ſtürmiſch und gebieteriſch fordert. Aber ich weiß es auch, daß dieſe große Schuld nicht auf einmal und nicht durch eine einzige Hand abgetragen werden kann, ſondern daß Zeit und viel kräftige, rührige Hände dazu gehören, um ſie Stück für Stück von unſerer Bruſt abzuwälzen. Nur durch Theilung der Arbeit und dadurch, daß wir immer nach dem Dringendſten greifen, können wir ſie überwältigen. Die gegenwärtige Nationalverſammlung iſt weder fähig noch berufen, allen Bedürfniſſen abzuhelfen. Sie muß bei weitem das Meiſte den Regierungen und Ständen der einzelnen Lande oder den nächſtfolgenden Reichstagen überlaſſen. Es trägt ihr von der großen Maſſe der Arbeit nur einen kleinen, obwohl den wichtigſten Theil, nämlich:

„die Gründung der künftigen Verfaſſung Deutſchlands.“

Dies iſt meiner Anſicht nach ihr eigentlicher Beruf, den ſie auf keine Weiſe aus den Augen verlieren darf. Sie muß nicht ausruhen und nicht rechts und nicht links ſehen, bis ſie ihn erfüllt hat; darf durch nichts ſich irre machen oder verlocken laſſen, denſelben geraden Weges zu verfolgen, und wären die Verſuchungen dazu noch ſo verführeriſch. Wir ſind nicht hierher gekommen, um zu regieren oder Geſetze im engeren Sinne zu machen, ſondern einzig und allein, um zu conſtituiren, um ein deutſches Grundgeſetz zu ſchaffen. Eine Abweichung von dieſem unſerem eigentlichen Ziele kann nur durch ſehr triftige und dringende Gründe, welche unſere außerordentliche, ereignißreiche Zeit etwa herbeiführen möchte, gerechtfertigt werden, in welchen Fällen freilich aus der Noth eine Tugend gemacht werden muß; denn eine Verſammlung, welche die ganze Nation repräſentirt, um ein Grundgeſetz zu ſchaffen, darf ſich wohl auch die Befugniß beilegen, im Falle der Noth ein Geſetz im engeren Sinne ins Leben zu rufen, oder in einem Falle der Vollziehung ihre moraliſche Aucto-

Digitized by Google

rität zu interponiren, ja aushülfsweiſe ſogar ſelbſtthätig einzugreifen. Außer ſolchen Fällen aber müſſen wir uns der Süßigkeit des Regierens gegenüber verhalten wie Herkules am Scheidewege.

So viel nun die formelle Vorfrage betrifft, ob wir allein berufen ſeien, das deutſche Grundgeſetz fertig zu machen, oder ob auch die Regierungen und Stände der einzelnen Lande dabei mitzuwirken, ihre Zuſtimmung dazu zu geben hätten, ſo muß ich vorerſt die Mitwirkung der Stände der einzelnen Lande dabei durchaus beſtreiten, denn dieſe vertreten die einzelnen Volksſtämme, von denen auch wir gewählt ſind, zu ganz andern Zwecken als wir, nämlich zu Territorialzwecken, während wir ſie zu allgemein deutſchen Zwecken zu vertreten haben. Die einzelnen Völkerſchaften ſind alſo jedenfalls ſchon durch uns zum gegenwärtigen Werke repräſentirt. Wir haben von ihnen das Mandat, das allgemeine deutſche Grundgeſetz für ſie abzufaſſen, und dieſes unſer Werk bedarf daher keineswegs der Reviſion und Genehmigung durch andere Volksvertreter, welche mit ganz andern Dingen beauftragt ſind.

Eine andere Frage aber iſt es, ob nicht wenigſtens die deutſchen Fürſten und ſonſtigen Inhaber der öffentlichen Gewalt in den deutſchen Staaten die Zuſtimmung zu der von uns zu ſchaffenden Verfaſſung zu ertheilen haben? Wenn dieſe Frage von Vielen einfach durch das Berufen auf die Volksſouverainetät verneint wird, ſo muß ich vor Beantwortung derſelben vor allen Dingen mein Glaubensbekenntniß über die Volksſouverainetät ablegen. Ich bin nicht der Meinung, daß das Verhältniß zwiſchen Fürſt und Volk, zwiſchen Regenten und Regierten ein Eigenthumsverhältniß ſei. Ich bin nicht der Meinung, daß das Land, in dem wir wohnen, unſere Äcker, Wieſen, Häuſer u. ſ. w., oder gar wir ſelbſt mit Leib und Seele, Weib und Kind, Hab' und Gut den Fürſten gehören, wenn gleich dieſe unpaſſenderweiſe Landesherren genannt werden. Ich bin ferner nicht der Meinung, daß den Fürſten auch nur ein dingliches Recht, eine Art Servitut an uns ſelbſt oder unſerer Habe, darauf gerichtet, uns zu regieren, zuſtehe. Ich beſtreite das Hirngeſpinnſt einer ſolchen

Digitized by Google

Regierungsſervitut, als mit Vernunft und Geſchichte in offenbarem Widerſpruch ſtehend, als eine Herabwürdigung jedes freien Mannes und jeder freien Nation. Das Volk iſt kein Höriger, kein Leibeigener, kein Sclave der Fürſten. Niemand kann daher ſagen, er habe das Recht, ſolches zu beherrſchen, durch Kauf, Tauſch, Schenkung, Eroberung, Erbrecht oder gar durch unmittelbare göttliche Verleihung eigenthümlich, alſo unwiderruflich erworben. Nein, die einzige vernünftige und geſchichtsmäßige Erklärung des Verhältniſſes zwiſchen Fürſt und Volk iſt der Vertrag, ſei er ausdrücklich erfolgt, was in tauſend Fällen nachzuweiſen ſteht, oder werde er als ſtillſchweigend erfolgt angenommen. Er iſt ein Poſtulat, eine unabweisbare Forderung der practiſchen Vernunft, er iſt allein geeignet, um als Grundlage des Staatsrechts zu dienen, welches man weder auf Gewalt, noch auf Wunder bauen kann. Freie Männer vereinigen ſich zum Schutz und Trutz gegen das Unrecht, zur Sicherung ihrer Perſon und ihres Eigenthums, als der Grundbedingungen der Erreichung der menſchlichen Beſtimmung, und ſtellen Einen aus ihrer Mitte an die Spitze, welchem ſie das Recht einräumen, über ihre Kräfte und ihr Eigenthum, ſo weit es zur Erreichung jener Zwecke nöthig iſt, zu verfügen. Das iſt der einfache, naturgemäße Hergang und Zuſammenhang der Sache. Einem Auftrage alſo, und zwar zu einem beſtimmten Zwecke, entſpringt alle öffentliche Gewalt. Die bürgerliche Geſellſchaft überträgt ſie ihrem Vorſteher, dieſer mag nun heißen König oder Kaiſer oder wie er ſonſt will. Und dieſer Auftrag iſt widerruflich, und muß widerruflich ſein, wenn man nicht auf die Ungereimtheit eines Eigenthumsrechtes oder einer Regierungsſervitut an freien Menſchen gerathen will. So wie er überhaupt widerruflich iſt, ſo können auch ſeine Bedingungen geändert werden. Das Volk, der Auftraggeber, kann nach Bedarf und Ermeſſen die übertragene Gewalt erweitern oder einſchränken, oder die Art und Weiſe der Ausübung anders beſtimmen. Inſofern wohnt alſo urſprünglich alle Gewalt, alle Macht und alle Hoheit beim Volke und es ertheilt ſie,

Digitized by Google

wem und wie es will. Seine Gewalt und ſeine Majeſtät iſt die urſprüngliche, die der Fürſten oder anderer Inhaber derſelben blos die abgeleitete. Sein Bedürfniß und ſein Wille muß daher ſtets in letzter Inſtanz entſcheiden, denn das Volk iſt nicht des Regenten wegen da, ſondern der Regent iſt des Volkes wegen da. Er iſt deſſen erſter Diener. So verſtanden bin ich ein aufrichtiger Bekenner und Verehrer der Volksſouverainetät, und ſo verſtanden wird ihr jedes freie männliche Herz entgegen ſchlagen, wie oft auch der Hochmuth und die Verblendung der Fürſten oder die Kriecherei und Schmeichelei ihrer Knechte zum beiderſeitigen Verderben ſie verkannt und unbeachtet gelaſſen haben mag.

Aber, ihr Männer, ſelbſt im lebendigſten Gefühle unſerer unveräußerlichen, unantaſtbaren Menſchenwürde und Menſchenrechte können wir es uns doch nicht verhehlen, ſowohl, daß es ein unabweisbares Bedürfniß iſt, eine höchſte Gewalt einzuſetzen, um Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, als daß das Volk, zumal ein Volk von vierzig Millionen Menſchen, ſolche nicht ſelbſt und unmittelbar ausüben kann; ferner, daß doch auch diejenigen, welchen ſie übertragen werden ſoll oder welchen ſie übertragen iſt, gefragt werden müſſen, ob und unter welchen Bedingungen ſie dieſelbe annehmen oder behalten wollen, da ein Zwang hierzu weder rechtlich begründet, noch zweckmäßig ſein würde; ferner, daß man bei ſo wichtigen Dingen, wie die Übertragung, Zurücknahme oder andere Normirung der höchſten Gewalt, wahrlich nicht leichtfertig zu Werke zu gehen, ſondern wohl zu bedenken hat, daß eine einmal beſtehende, durch jahrhundertjährige Gewohnheit ſo zu ſagen zur andern Natur gewordene, mit tauſend ſichtbaren und unſichtbaren Fäden in das Leben verwebte, rechtliche Ordnung der Dinge nicht ſo leicht zu zerreißen iſt, als Mancher ſich vorſtellt, und ſelbſt, wenn es gelingen ſollte, nicht ſobald wieder etwas Beſſeres und Feſtes an die Stelle geſetzt iſt; ferner, daß wir hier nicht blank und blos nach unſerer Anſicht und nach unſern Wünſchen, ſondern auch nach den Anſichten und Wünſchen des durch uns ver-

Digitized by Google

tretenen Volkes zu verfahren haben, indem deſſen Beifall allein unſerm Streben Saft und Kraft zu verleihen vermag, während es doch ſehr zu bezweifeln iſt, daß es in deſſen Sinne gelegen habe, den öffentlichen Rechtszuſtand Deutſchlands allein durch uns, mit gänzlicher Umgebung oder gar Vernichtung der einmal beſtehenden Auctoritäten, geordnet zu ſehen; endlich, daß es ja zuletzt nicht ſowohl auf die Form, als vielmehr auf die Sache ankommt, und wir uns daher gewiß des allgemeinen Beifalls zu erfreuen haben werden, wenn wir nicht ſowohl an jener, als an dieſer feſt halten, zunächſt wenigſtens im Wege der friedlichen Unterhandlung und Vereinbarung zu erreichen ſtreben, was wir ſtreng genommen auch durch einſeitige Dictatur zu erlangen berechtigt ſein möchten, zumal dieſer letztere Weg uns für den unverhofften Fall der Noth ja immer noch offen bleibt!

Darum iſt es meine Meinung, daß wir das Verfaſſungswerk nach unſerem beſten Wiſſen und Gewiſſen zwar fertig machen, dann aber ſolches, trotz der Volksſouverainetät und unbeſchadet derſelben, welcher ja in der Verfaſſung ſelbſt ihre fortwährende Wirkſamkeit geſichert werden muß, der Bundesverſammlung als Vertreterin der Regierungen vorlegen, mit dem Erſuchen, ſolches als einen zwiſchen der deutſchen Nation und deren Regierungen zu Stande gekommenen Grundvertrag mit uns zu unterzeichnen und in allen deutſchen Landen zu publiciren.

Es läßt ſich gar nicht anders erwarten, als daß die Regierungen alles, was wir nur irgend Vernünftiges, den jetzigen Bedürfniſſen und Forderungen des Volkes Entſprechendes beſchließen, auch genehmigen werden, denn beim Gegentheil ſtehen ja ihre Throne auf dem Spiel, weil im unverhofften Falle eines unvernünftigen Widerſpruches oder einer ungebührlichen Verzögerung der Zuſtimmung oder Publication wir freilich an die Nation appelliren und ihr die Selbſthülfe anheim geben, ja uns zu dieſem Zwecke ſogar an ihre Spitze würden ſtellen müſſen, weil der bisherige Zuſtand unmöglich fortbeſtehen kann, und das nun ſchon zweimal, im Jahre 1815 und im

Digitized by Google

Jahre 1830, betrogene Volk jetzt nicht zum drittenmale betrogen werden kann und darf, wenn nicht Alles in Stücke gehen ſoll.

So viel nun das Materielle betrifft, ſo ſteht ſo viel feſt, daß unſer Volk die leidige Vielköpfigkeit und Zerriſſenheit, wodurch wir ſeit Jahrhunderten der Spott und Spielball unſerer Nachbarn waren, und wodurch es kommt, daß ſich der Deutſche in ſeinem eignen ſchönen und großen Vaterlande, ſobald er aus einem Territorium in das andere tritt, als Fremdling fühlt, ferner der tauſendfachen unnatürlichen Feſſeln, Bevormundungen, Beſchränkungen und Hudeleien, womit uns die Kurzſichtigkeit, Engherzigkeit und Selbſtſucht von 38 Regierungen und ihrer Büreaukratie bisher turbirte und in der freien Entwickelung unſrer Kräfte hemmte, bis in den Tod müde iſt, und gründliche und energiſche Abhülfe dagegen fordert. Es ſoll und muß daher alles geſchaffen und gewährt werden, was nöthig iſt, daß Deutſchland ſich endlich dem Auslande gegenüber in ſeiner ganzen Größe, in ſeiner ganzen Kraft erhebe, daß ſeine Völker ſich als eines Leibes Glieder, als ein einiges, nach einerlei Geſetz und Recht regiertes Ganze fühlen, wo kein Glied dem andern fremd iſt, keins dem andern nachſteht, keins ein verſchiedenes Intereſſe verfolgt, ſondern alle gleich und ebenbürtig ſind und ihre geſammte Kraft zur geſammten Wohlfahrt treu und feſt vereinigen. Und fallen müſſen alle jene unnatürlichen Verkümmerungen der angebornen Menſchenrechte, welche uns herabwürdigen und den freien Aufſchwung der Kraft der Einzelnen wie der ganzen Nation hemmen; feſte, unerſchütterliche Garantieen aber ſind zu geben für den Fortſchritt und gegen den Rückfall in Knechtſchaft und Schande.

Die nothwendige Einheit herzuſtellen, weiß ich kein anderes Mittel, als daß alle deutſche Lande wieder für ein einziges Reich erklärt werden, über welches ſich eine gemeinſame Staatsgewalt erhebt, welche alles anzuordnen befugt iſt, was ihr zur nöthigen Einheit erforderlich erſcheint, und unter welcher die Territorialgewalten nur denjenigen Spielraum behalten, welchen ihnen die Reichsverfaſſung

Digitized by Google

und die Reichsgeſetze übrig laſſen. Man braucht hierbei um ſo weniger Umſtände zu machen, da die Fürſten die meiſten Hoheitsrechte ohne Zuſtimmung des Volkes vom ehemaligen deutſchen Reiche uſurpirt haben, von welchem unſer edler Sänger Arndt ſagt:

Iſt's, was der Fürſten Trug zerklaubt,
Vom Kaiſer und vom Reich geraubt?

Vor allen Dingen müſſen alle auswärtigen Angelegenheiten Deutſchlands und ſeiner einzelnen Theile, ſo wie das ganze Militärweſen und die Zollgeſetzgebung wieder an das Reich zurückfallen. Im Innern müſſen alle Hemmungen des freien Verkehrs aufhören. Auf Gleichheit der Münze, des Maaßes und des Gewichtes hat die Reichsgeſetzgebung hinzuarbeiten, ebenſo auf ein gemeinſchaftliches Poſt- und Eiſenbahnſyſtem. Es muß allgemeine Staatsgenoſſenſchaft der Deutſchen dergeſtalt Statt finden, daß jeder Deutſche da, wo er die Aufnahme in eine Gemeinde findet, ohne Weiteres auch Staatsbürger iſt. Die Rechtsgeſetzgebung, Gerichtsverfaſſung und das Gerichtsverfahren müſſen nach und nach auf gleiche, volksthümliche Grundſätze zurückgeführt werden, ſo daß das Recht in der Bruſt der Menſchen nicht mehr mit dem Recht auf dem Papier im Widerſpruch ſteht.

Zu den der Territorialwillkühr zu entrückenden, durch die Reichsverfaſſung zu garantirenden Rechten aller Deutſchen rechne ich die vollkommene Freiheit des Glaubens, des Bekenntniſſes und der Religionsübung, die Unabhängigkeit aller Religionsgeſellſchaften (Kirchen) vom Staate, die vollkommene Freiheit der Rede und der Preſſe, die vollkommene Freiheit ſich zu verſammeln und zu allen geſetzlich nicht verbotenen Dingen zu vereinigen, die Freiheit, jedes Geſchäft zu betreiben, wozu man die Fähigkeit vor unpartheiiſchen Commiſſionen nachgewieſen hat, namentlich der Ausübung jeder Kunſt und Wiſſenſchaft, als der Advocatur, der mediziniſchen Praxis, der Ertheilung des Unterrichts, u. ſ. w., folglich Aufhebung aller Monopole, Bann- und Zwangsrechte und des ganzen Conzeſſionsweſens, freie Gemeinde-

Digitized by Google

verwaltung und freie Wahl der Ortsvorſtände, gleiche Fähigkeit zu Staats- und Gemeindeämtern und zur Theilnahme an allen ſtaatsbürgerlichen Rechten, ohne Rückſicht auf Nationalität, Geburt, Stand oder Glaubensbekenntniß, Gleichheit der Steuerpflicht und Wehrpflicht, Recht des Waffenbeſitzes, ungehinderte Betretung des Weges Rechtens, Unabhängigkeit, Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, mit Schwurgerichten in Strafſachen, Sicherſtellung gegen Polizeiwillkühr durch feſte Normirung der Polizeigewalt, freie volksvertretende Verfaſſung mit entſcheidender Stimme der Volksvertreter in der Geſetzgebung und Beſteuerung, beſchränktem Veto der Regierung in der Geſetzgebung, Verantwortwortlichkeit der Miniſter und Anklagerecht der Stände, vollkommene Freiheit der Auswanderung.

Was die Ausübung der zu ſchaffenden Reichsgewalt betrifft, ſo iſt meine Meinung, daß man hierbei ſo viel möglich die einmal beſtehenden Verhältniſſe berückſichtigt, die vorhandenen Materialien benutzt, ſich den gewohnten Formen anſchließt und die Sache ſo einfach als möglich macht.

Die Ausübung muß nothwendig, wie in den Territorien, zwiſchen der Regierung und dem Volke getheilt ſein, und der Volkswille aus oben angeführten Gründen am Ende immer entſcheiden, damit ſtets der Fortſchritt geſichert, das Volk vor Unterdrückung bewahrt und nie eine gewaltſame Exploſion nöthig ſei. Deßhalb möge an der Spitze eine Reichsregierung ſtehen zum Zweck der Vollziehung und mit der Theilnahme an der Geſetzgebung durch Initiative, beſchränktes Veto und Sanction, daneben aber eine Volksverſammlung zum Zweck der Theilnahme an der Geſetzgebung durch gleichmäßige Initiative, zur Genehmigung der wichtigſten Vollziehungshandlungen, zur Bewilligung der Geldmittel und zur Aufrechthaltung der Verfaſſung.

Die Reichsregierung könnte am füglichſten ein für allemal zuſammengeſetzt werden aus dem jeweiligen Regenten von Öſterreich, dem jeweiligen Regenten von Preußen und Einem der Regenten der kleineren Staaten, welchen dieſe aus ihrer Mitte zu wählen hätten,

Digitized by Google

denn dieſes ſind die drei Hauptmaſſen, welche wir jetzt in Deutſchland zu unterſcheiden haben, die ſich untereinander ungefähr gleichſtehen und denen man daher auch gleiche Theilnahme an der Ausübung der höchſten Gewalt zugeſtehen muß. Dieſe drei Reichsverweſer müßten alles, was ſie nicht den Reichsminiſtern allein überlaſſen wollen, von Reichswegen unterzeichnen, die Verbindlichkeit haben, in Frankfurt zu reſidiren, aber die Befugniß, collegialiſch oder abwechſelnd zu fungiren, auch ſich durch unbedingt Bevollmächtigte vertreten zu laſſen. Sie würden die Initiative und die Sanction in der Geſetzgebung und die ganze Vollziehung, über Krieg und Frieden und Verträge mit dem Auslande jedoch nur unter Zuſtimmung der Volksverſammlung zu entſcheiden haben, auch ſich verantwortlicher Reichsminiſter bedienen müſſen, ohne deren Contraſignatur nichts vollziehbar wäre.

Die Volksverſammlung (der Reichstag) wäre durch directe Wahl des Volkes (wie in Kurheſſen, welches am erſten fertig war) ohne Unterſchied der Stände, je Einer auf 75000, auf dieſelbe Weiſe zu bilden, wie die jetzige Nationalverſammlung gebildet worden iſt, hinter welche Prinzipien man nicht wieder zurückgehen kann und auch nicht zurückzugehen braucht, da die Wahlbeſchränkungen entweder ungerecht oder unnöthig ſind, indem das, was man dadurch verhindern will, ſchon durch die Natur der Sache verhindert wird. Zwei Kammern ſind unausführbar, weil Vorrechte in der Volksvertretung nicht gerecht ſind, und die allgemeine Meinung gegen ſich haben, Übereilungen aber durch ein beſchränktes Veto der Regierung verhindert werden können. Der Volksverſammlung (Reichsverſammlung) würde ebenfalls die Initiative und die Zuſtimmung in der Geſetzgebung, das Recht, die Beſchlüſſe der Reichsregierung über Krieg und Frieden und über die Verträge mit dem Auslande, zu genehmigen, das Recht der Ausgabenbewilligung und das Recht, die Reichsminiſter bei dem Reichsgerichte wegen Verfaſſungs- oder Geſetzesverletzung anzuklagen, zuſtehen müſſen. Gegen ihre auf einem Reichstage einſtimmig oder auf zwei aufeinander folgenden Reichstagen mit Stimmenmehrheit, und bei Verfaſſungsänderungen mit drei-

Digitized by Google

Viertel der Stimmen, gefaßten Beſchlüſſe wegen Abänderung der Verfaſſung oder Geſetzgebung müßte der Reichsregierung kein Veto zuſtehen, ſondern ſolche Beſchlüſſe müßten von ſelbſt Geſetz werden, wenn ſie die Regierung nicht ſanctioniren will. Die Reichstagsabgeordneten wären auf drei Jahre zu wählen, hätten ſich alljährlich einmal auf einige Monate zu verſammeln und in der Zwiſchenzeit einen permanenten Ausſchuß als Wächter der Verfaſſung und als Rathgeber der Reichsregierung oder zur vorläufigen Zuſtimmung in Eilfällen oder zu Vorarbeiten für den Reichstag zurück zu laſſen. Die Reichsregierung müßte den Reichstag auch außerordentlich einberufen und auflöſen dürfen, im letztern Fall jedoch gehalten ſein, ſofort neue Wahlen und die Wiederzuſammenkunft binnen 30 Tagen anzuordnen.

Zur Entſcheidung der Anklagen gegen Reichsminiſter oder Landesminiſter, ſo wie über alle Streitigkeiten zwiſchen den Landſtänden und der Landesregierung oder dem Fürſten für ſeine Perſon, wäre ein beſtändiges Reichsgericht niederzuſetzen, deſſen Mitglieder lebenslänglich von der Reichsverſammlung zu beſtellen ſein würden. Daſſelbe könnte zugleich als ſtändige Rechtsgeſetzgebungscommiſſion benutzt werden.

Schließlich iſt meine Meinung, daß vorläufig alsbald ein Reichsregiment hier in Frankfurt eingeſetzt werden müſſe, beſtehend aus einem Bevollmächtigten von Öſterreich, einem ſolchen von Preußen und einem ſolchen von den kleinern Staaten, welchem die geſammte Vertretung Deutſchlands gegen außen und der unbedingte Oberbefehl über die ganze Heeresmacht zu übertragen, und welches der Nationalverſammlung verantwortlich wäre, mit deren Zuſtimmung allein es über Krieg und Frieden oder Verträge mit dem Auslande beſchließen könnte. Nur hierdurch können wir den Stürmen der Zeit glücklich entrinnen, dem Auslande gegenüber mit der gehörigen Auctorität auftreten, Ruhe und Sicherheit zur Ordnung unſerer innern Angelegenheiten gewinnen, das geſunkene Vertrauen zu den öffentlichen Rechtszuſtänden wieder herſtellen und dadurch die ſtillſtehende Gewerbthätigkeit wieder beleben, die Arbeitsloſigkeit aber beſeitigen und dem daraus drohenden Unheil

Digitized by Google

vorbeugen. Um ſofortige Einſetzung eines ſolchen proviſoriſchen Reichs-regiments wäre daher die Bundesverſammlung alsbald zu erſuchen; denn wenn es von da nicht geſchieht, ſo muß die Nationalverſammlung nothgedrungen ſelbſt dazu ſchreiten.

Das wäre ſo die Skizze meiner Anſichten. Wer es beſſer ver-ſteht, der mache es beſſer!

Frankfurt a. M. im Mai 1848.

Henkel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z48103700

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google